

Hygienekonzept

GLUCK FESTSPIELE // 2022

Verantwortlich: Internationale Gluck-Festspiele gGmbH

vertreten durch den geschäftsführenden Intendanten Prof. Michael Hofstetter

Stand 12.08.2022 / erstellt von Konrad Lenz

1. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept kommt nur dort zum Tragen, wo nicht durch eigene Hygienekonzepte der Veranstaltungsorte Regelungen getroffen wurden. Somit gilt dieses Hygienekonzept für die folgenden Veranstaltungen:

02. Oktober 2022, 17:00, Stiftsbasilika Waldsassen

03. Oktober 2022, 16:00, Gustav-Adolf-Gedächtniskirche Nürnberg

2. Veröffentlichung

Das Hygienekonzept wird auf der Webseite der Festspiele www.gluck-festspiele.de zur Einsicht bereitgestellt, außerdem an allen Veranstaltungsorten zur Ansicht ausgehängt bzw. ausgelegt.

Mit dem Betreten des Hauses wird das Hygienekonzept anerkannt.

3. Zutritt zum Veranstaltungsort, Maskenpflicht

Da die 15. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) mit Ablauf des 2. April außer Kraft getreten ist, wird seit dem 3. April 2022 kein 2G-Nachweis mehr benötigt. Das Tragen einer Maske wird zur freiwilligen Schutzmaßnahme, ist aber weiterhin empfohlen.

4. Allgemeine Hygienehinweise

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

Maßnahmen zum Vermeiden von Ansammlungen und zur Lenkung der Besucher im Gebäude sind zu beachten, ebenso wie Anweisungen des Personals in diesem Zusammenhang.

5. Belüftung und Abstände

Da die Konzerte in Kirchenräumen stattfinden und somit keine modernen Lüftungsanlagen haben, wird die Saalkapazität auf maximal 70% begrenzt.

6. Handhygiene

Bei allen Veranstaltungsorten stehen in ausreichender Anzahl Desinfektionsmittelpender zur Verfügung. Insbesondere beim Betreten des Veranstaltungsortes und beim Aufsuchen sanitärer Anlagen sind alle Personen angehalten, diese zu verwenden.

7. Reinigung von Kontaktflächen

Die Reinigung von Kontaktflächen erfolgt vor Einlass des Publikums, während des Konzertes im Einlass, Foyer, in sanitären Anlagen etc.

8. Vermeidung von Ansammlungen

Um ein Unterschreiten des Abstands zeitlich maximal zu begrenzen und um Ansammlungen wo möglich zu verhindern, ist an allen Veranstaltungsorten geregelt, wo Eingänge und Ausgänge sind, welche Maximalpersonenzahl z.B. in Toiletten erlaubt sind u.ä. Anweisungen des Personals sind hier Folge zu leisten.

9. Ausschluss vom Besuch der Veranstaltung

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

1. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
2. und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
3. Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

10. Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung:

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung

weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Betriebsleitung umzusetzen sind.